

Beschluss

AZ: BSchK/045/2019/B

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers und Beschwerdeführers

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner

wegen Wahlanfechtung

hat die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren am 5. April 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe:

1. Am 6. April 2019 hat eine Mitgliederversammlung des Antragsgegners einen neuen Landes-sprecherInnenrat gewählt. Die vorhergehende Wahl fand am 5. August 2017 statt. Der Antragsteller hat die Wahl am 6. April 2019 mit Erfolg angefochten. Die Landesschiedskommission hat die Wahl für ungültig erklärt. Am Ende der Entscheidungsgründe hat sie ausgeführt:
„Gemäß den Satzungen und Ordnungen unserer Partei bleibt der alte (!) SprecherInnenrat im Amt und hat unverzüglich, jedoch unter Wahrung der vorgeschriebenen Fristen Neuwahlen anzusetzen.“
2. Gegen den Beschluss der Landesschiedskommission richtet sich die Beschwerde des Antragstellers, die er freilich- weil er ja in der Hauptsache obsiegt hat - auf die oben unter 1. zitierte Bemerkung in den Entscheidungsgründen der Landesschiedskommission beschränkt. Er hat (sinngemäß) beantragt, die Bemerkung der Landesschiedskommission dahingehend abzuändern, „dass der SprecherInnenrat nur noch zu Neuwahlen ... einladen darf.“ Zur Begründung verweist der Antragsteller auf die Satzung des Antragsgegners und die Spruchpraxis der Bundesschiedskommission; wegen der Beschwerdegründe im Einzelnen wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.
Der Antragsgegner hat seine Satzung vorgelegt; danach wird der LandessprecherInnenrat auf zwei Jahre gewählt (§ 4 Absatz 10).
3. Die Beschwerde ist unzulässig.
Der Antragsteller ist durch die angegriffene Entscheidung der Landesschiedskommission nicht beschwert. Die Bemerkung der Landesschiedskommission über die befristete Fortführung der Amtsgeschäfte durch den „alten“ LandessprecherInnenrat findet sich nicht im Tenor der Entscheidung. Sie hat an der Rechtswirkung der Entscheidung keinen Anteil. Es handelt sich um ei-

ne Darstellung der Rechtslage, wie sie nach Auffassung der Landesschiedskommission besteht. Diese Auffassung kann richtig, aber auch falsch sein. Vorliegend dürfte sie richtig sein, denn, beschließt eine Versammlung, die Neuwahl eines Organs durchzuführen, ohne dass zuvor eine Abwahl stattgefunden hat und erweist sich die Neuwahl als ungültig, so bleibt das Organ in seiner bisherigen Zusammensetzung im Amt, gegebenenfalls bis zum Ablauf seiner regulären Amtszeit.

Nach all dem war die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Entscheidung erging einstimmig.